

Richtlinien zur Familienkarte der Stadt Schmallingenberg vom 29.11.2005 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14.12.2006

1. Ziele

1.1 Finanzielle Entlastung der Familien

Die Familienkarte der Stadt Schmallingenberg gewährleistet die Entlastung aller Familien und Alleinerziehenden mit Kindern. Direkte und indirekte Förderprogramme und Förderwege kommen allen Familien zu Gute.

1.2 Integration von Kindern und Jugendlichen in das Freizeitnetz der Stadt Schmallingenberg

Die Familienkarte trägt dazu bei, weitere musikalische, sportliche oder sonstige Interessen der Jugendlichen zu wecken, zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung beizutragen oder auch Hilfestellung bei Hausaufgaben, Bewerbungen und vielem mehr zu gewährleisten. Auch nicht organisierte Kinder und Jugendliche werden angeregt, Vereinen und Organisationen beizutreten und deren Angebot zu nutzen.

1.3 Förderung der Vereine und des Wettbewerbs um Vereinsmitglieder bzw. Nutzer der Angebote

Vereine und Organisationen orientieren sich noch stärker an den tatsächlichen Bedürfnissen und Interessen von Kindern und Familien und richten dementsprechend ihr Angebot daran aus, um auf sich und ihre Leistungen aufmerksam zu machen.

1.4 Förderung der Eigenverantwortlichkeit der Nutzer

Kinder und Familien haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Angeboten verschiedener Träger zu wählen und können in eigener Verantwortung darüber entscheiden, wie die Familienkarte möglichst nutzbringend eingesetzt wird.

2. Geltungsbereich

2.1 Alle Familien in der Stadt Schmallingenberg mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, erhalten die Familienkarte der Stadt Schmallingenberg.

2.2 Voraussetzung ist, dass der Haushaltsvorstand und das zur Familie gehörende Kind mit Hauptwohnsitz in der Stadt Schmallingenberg gemeldet sind.

2.3 Die Familienkarte ist ausgestellt auf den Haushaltsvorstand.

2.4 Kinder in Einrichtungen nehmen am Fördersystem nach Nr. 3.2 teil

3. Förderung

Die Familienkarte der Stadt Schmalleberg gliedert sich in einen kommerziellen und einen öffentlichen Förderweg.

3.1 Kommerzielle Förderung

- 3.1.1 Die Familienkarte ist offen für Unternehmen der Stadt Schmalleberg, die sich der Förderung der Familien anschließen möchten. Mit ihrer Förderung werden sie zu Familienunternehmen der Stadt Schmalleberg. Die Teilnahme ist freiwillig.
- 3.1.2 Als kommerzielle Förderung werden Rabatte, zusätzliche Angebote, Zusatzleistungen etc. für Inhaber der Familienkarte anerkannt. Das Angebot muss sich von der üblichen Leistung des Unternehmens im gewissen Umfang abheben und wird vom Unternehmen schriftlich dargelegt. Die Stadt Schmalleberg entscheidet über die Aufnahme in das Register. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 3.1.3 Inhaber der Familienkarte können die Leistungen der Unternehmen in Anspruch nehmen. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt besteht nicht.
- 3.1.4 Interessierte Unternehmen werden auf eine eigens zur Familienkarte erstellten Internetseite der Stadt Schmalleberg als Familienunternehmen der Stadt Schmalleberg eingetragen. Der Eintrag gibt auch Auskunft über die Art der gewährten Vergünstigung. Ein Link zur eigenen Internetseite des Unternehmens ist möglich.
- 3.1.5 Alle Unternehmen haben die Möglichkeit, sich über die Einführung der Familienkarte bei der Stadt Schmalleberg zu informieren.
- 3.1.6 Sich beteiligende Unternehmen erhalten eine Plakette oder Urkunde, die für Werbezwecke des Unternehmens eingesetzt werden kann.

3.2 Öffentliche Förderung

- 3.2.1 Der Familienkarte der Stadt Schmalleberg sind Gutscheine für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zugeordnet. Die Gutscheine sind auf den Namen des berechtigten Kindes bzw. des Jugendlichen ausgestellt.
- 3.2.2 Die Gutscheine sind nach Alter der Kinder gestaffelt:
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erhalten 20,00 € pro Person und Jahr,
Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten 40,00 € pro Person und Jahr,
Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten 60,00 € pro Person und Jahr.
- 3.2.3 Kinder und Jugendliche erhalten die Förderung zu der Altersklasse, in der sie sich zum 01.01. des Jahres befinden. Ein Wechsel in eine andere Kategorie vollzieht sich am Ende des Kalenderjahres und wird erst im Folgejahr wirksam. Eine Anpassung im Laufe des Jahres findet nicht statt.
- 3.2.3 Gutscheine werden als 5 €-Wertmarken ausgestellt. Sie sind auf den Namen des berechtigten Kindes bzw. Jugendlichen ausgestellt und nicht übertragbar. Alle Gutscheine müssen innerhalb des Kalenderjahres genutzt werden und können nicht ins Folgejahr übertragen werden. Ein Restguthaben verfällt mit Auslaufen der Familienkarte zum Jahresende.

4. Nutzung der Gutscheine

- 4.1 Die Gutscheine können verwendet werden zur Bezahlung von Angeboten von Vereinen, Verbänden oder sonstiger im Bereich der Jugendhilfe anerkannter Organisationen. Ausgeschlossen sind kommerzielle Unternehmen.
- 4.2 Sie können insbesondere zur Finanzierung besonderer Angebote aus den Bereichen Kinder- und Jugendfreizeitangebote sowie Bildungs- und Schulungsmaßnahmen eingesetzt werden. Alle Angebote sind ausschließlich Kindern und Jugendlichen vorbehalten.
- 4.3 Ein Eintausch der Gutscheine gegen Geld ist nicht zulässig. Geringe Restbeträge können als Wechselgeld zurückgegeben werden.
- 4.4 Eingelöste Gutscheine können jeweils zum Quartalsende spätestens jedoch bis zum 20.01. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres bei der Stadt eingereicht werden.

5. Berechtigte Vereine/ Organisationen

- 5.1 Alle ortsansässigen gemeinnützigen Vereine und Organisationen, die ein Angebot für Kinder oder Jugendliche vorhalten, können sich auf Antrag mit ihrem Angebot als berechtigte Vereine bei der Stadt Schmallenberg registrieren lassen. Dazu zählen auch Kreismusikschule und Schwimmbäder. Die Stadt Schmallenberg entscheidet über die Aufnahme in das Register. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 5.2 Es wird unterstellt, dass alle bisher an der Sport- und Kulturförderung der Stadt Schmallenberg teilhabenden Vereine berechtigt sind, am Förderverfahren teilzunehmen.
- 5.3 Nicht ortsansässige gemeinnützige Vereine oder Organisationen können auf Antrag an dem Verfahren teilnehmen, wenn sie spezielle Angebote auch für Kinder und Jugendliche der Stadt Schmallenberg anbieten, z.B. Ferienfreizeiten.
- 5.4 Mit der Aufnahme in das Register verpflichten sich die Vereine und Organisationen, Gutscheine nur im Sinne der Ziele der Familienkarte einzulösen. Missbrauch schließt Vereine oder Organisationen für mindestens ein Jahr aus dem Kreis der Berechtigten aus.

6. Sponsoring

- 6.1.1 Neben dem Verfahren der Anerkennung als Familienunternehmen der Stadt Schmallenberg haben private Unternehmen die Möglichkeit, sich über Sponsoring an der Familienkarte zu beteiligen. Eine Möglichkeit besteht z.B. über Werbemaßnahmen auf der Familienkarte, den Gutscheinen oder dem Informations- und Begleitmaterial. Darüber hinaus können sich Firmen und Organisationen über ein stilles Sponsoring einbringen.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Diese Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft.
- 7.2 Zum 30.10.2006 ist ein Erfahrungsbericht zur Einführung der Familienkarte über den Jugendhilfeausschuss an den Rat der Stadt Schmallenberg zu geben.